



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Henriette Quade (DIE LINKE)

Jul- und Kunsthandwerkermarkt der „Anastasia“-Bewegung in Wienrode

Kleine Anfrage - KA 7/4018

Vorbemerkung des Fragestellenden:

Am 14. Dezember 2019 fand in Wienrode ein sogenannter Jul- und Kunsthandwerkermarkt der extrem rechten „Anastasia“-Bewegung statt. Im Vorfeld wurden die Autoreifen von Kritikern der rechtsextremen Bewegung zerstört, das Polizeirevier Harz schloss einen Zusammenhang mit der o. g. Veranstaltung nicht aus. An der Veranstaltung beteiligte sich nach Angaben von „Blick nach Rechts“ auch ein Mitglied der „Identitären Bewegung“ im Harz („Julmarkt“ in Wienrode“, 19.12.2019, bnr.de, Link: <https://www.bnr.de/artikel/hintergrund/julmarkt-in-wienrode>).

Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Inneres und Sport

Namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Landesregierung:

1. Zwar ist der parlamentarische Informationsanspruch grundsätzlich auf die Beantwortung gestellter Fragen in der Öffentlichkeit angelegt. Teile der Antwort der Landesregierung müssen aber als Verschlusssache „VS-VERTRAULICH“ eingestuft werden. Hierbei wird der Rechtsprechung des Landesverfassungsgerichts Sachsen-Anhalt gefolgt, nach der bei der Erfüllung der Auskunftspflicht gegenüber dem Parlament unter Geheimhaltungsaspekten wirksame Vorkehrun-

Hinweise: Eine Einsichtnahme des vertraulichen Teils o. g. Antwort ist für Mitglieder des Landtages in der Landtagsverwaltung - Akteneinsichtnahmeraum - nach Terminabsprache möglich.
Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung.
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.

(Ausgegeben am 27.10.2020)

gen gegen das Bekanntwerden von Dienstgeheimnissen mit einbezogen werden können (vgl. Landesverfassungsgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 17. September 2013, Az.: LVG 14/12; Urteil vom 25. Januar 2016, Az.: LVG 6/15). Hierzu zählt auch die Geheimschutzordnung des Landtages (GSO-LT).

Die Einstufung als Verschlussache ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf das Wohl des Landes Sachsen-Anhalt und die schutzwürdigen Interessen Dritter geeignet, das Informationsinteresse des Parlaments unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Landesregierung zu befriedigen (Art. 53 Abs. 3 und 4 Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt).

Die öffentliche Preisgabe weiterer Informationen zu Frage 7 würde Rückschlüsse auf sensible Verfahrensweisen und Taktiken sowie auf den Erkenntnisstand der Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt ermöglichen. Das Bekanntwerden dieser Informationen ließe somit befürchten, dass verfassungsfeindlichen Bestrebungen nicht mehr wirksam entgegengetreten werden kann und hierdurch dem Wohl des Landes Sachsen-Anhalt Nachteile zugefügt würden.

Darüber hinaus ist das Vertrauen in die Fähigkeit der Verfassungsschutzbehörden, Nachrichtenzugänge zu schützen, für ihre Funktionsfähigkeit essentiell. Die öffentliche Mitteilung von Informationen, die Rückschlüsse auf Quellen zulassen, würde sich nachteilig auf die Fähigkeit der Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt auswirken, solche Zugänge zu gewinnen oder solche Kontakte fortzuführen.

Soweit Personenzusammenschlüsse bislang in Sachsen-Anhalt nicht im Zusammenhang mit extremistischen Aktivitäten bekannt geworden sind, ließe die öffentliche Bekanntgabe weiterer Informationen befürchten, dass betroffene Personenzusammenschlüsse in ihren Rechten aus Artikel 2 Abs. 1 und Artikel 9 Abs. 1 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) beeinträchtigt würden.

2. Gegenstand der Informationssammlung der Verfassungsschutzbehörde des Landes Sachsen-Anhalt sind gemäß § 4 des Gesetzes über den Verfassungsschutz im Land Sachsen-Anhalt (VerfSchG-LSA) u. a. Bestrebungen in Sachsen-Anhalt, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung, insbesondere das friedliche Zusammenleben der Völker, gerichtet sind.

Solche Bestrebungen können von Personenzusammenschlüssen oder Einzelpersonen ausgehen (§ 4 Abs. 1 VerfSchG-LSA). Als „Bestrebung“ ist in § 5 Abs. 1 VerfSchG-LSA eine politisch bestimmte, ziel- und zweckgerichtete Verhaltensweise in einem oder für einen Personenzusammenschluss definiert, die darauf gerichtet ist, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes bzw. Verfassungsgrundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen. Der Begriff „Bestrebung“ erfordert ein zielgerichtetes, finales Handeln, das in Vorbereitungstätigkeiten, Agitation oder Gewaltakten bestehen kann. In einem Personenzusammenschluss handelt, wer ihm erkennbar angehört. Für einen Personenzusammenschluss handelt, wer ihn in seinen Bestrebungen nachdrücklich unterstützt. Verhaltensweisen von Einzelpersonen, die nicht in einem oder für einen Personenzusammenschluss handeln, sind gemäß § 5 Abs. 1 Satz 3 VerfSchG-LSA nur dann Bestrebungen im Sinne

des VerfSchG-LSA, wenn sie auf Anwendung von Gewalt gerichtet sind oder auf Grund ihrer Wirkungsweise geeignet sind, ein Schutzgut dieses Gesetzes (§ 5 Abs. 2 VerfSchG-LSA) erheblich zu beschädigen.

Dies vorangestellt, liegen der Landesregierung derzeit Erkenntnisse darüber, dass es sich bei der „Anastasia-Bewegung“ und bei dem Verein „Weda Elysia e. V.“ um Bestrebungen im Sinne des § 4 Abs. 1 VerfSchG-LSA handelt, nicht vor.

1. **Wie viele Personen nahmen an der o. g. Veranstaltung teil? Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung dazu vor, woher die Teilnehmerinnen und Teilnehmer anreisen? Bitte aufschlüsseln nach Landkreisen/kreisfreien Städten und Bundesländern und Ländern.**

Der Landesregierung liegen Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung derzeit insoweit vor als bekannt ist, dass an der in Rede stehenden Veranstaltung etwa 20 Personen teilnahmen.

2. **Welchen rechtsextremen Gruppierungen konnten Teilnehmerinnen und Teilnehmer zugeordnet werden? Bitte aufschlüsseln nach Gruppierung, Anzahl, Landkreisen/kreisfreien Städten und Bundesländern und Ländern.**

Über die Vorbemerkung der Anfragestellerin hinausgehende Erkenntnisse liegen der Landesregierung derzeit nicht vor.

3. **Wurde die oben genannte Veranstaltung gegenüber den Behörden im Vorfeld angemeldet? Welche Behörden waren im Vorfeld über die Veranstaltung informiert? Wurden behördliche Auflagen erteilt und wenn ja, welche? Wurden sonstige Maßnahmen in Bezug auf die oben genannte Veranstaltung durch Behörden ergriffen und wenn ja, welche und durch welche Behörde? Soweit Auflagen erteilt wurden, wie wurde die Einhaltung der Auflagen vor Ort kontrolliert und welche Behörden waren vor Ort im Einsatz?**

Der Veranstalter hatte gegenüber dem Bereich Gewerbeordnung der Stadtverwaltung Blankenburg (Harz) eine gaststättenrechtliche Anzeige abgegeben. Nach § 2 Abs. 3 Gaststättengesetz des Landes Sachsen-Anhalt wurden hierüber der Landkreis Harz (Gesundheitsamt, Ordnungsamt/Jugendschutz, Immissionsschutz, Bauordnungsamt, Veterinär- & Lebensmittelüberwachung), das Hauptzollamt, die Polizei und das Finanzamt informiert. Auflagen wurden für die Durchführung der Veranstaltung nicht erteilt.

Polizeilich wurde die Veranstaltung zudem im Zusammenhang mit einer Versammlung der Partei „DIE LINKE“ bekannt, die am 12. Dezember 2019 für den 14. Dezember 2020 von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr angezeigt wurde.

4. **Auch vor dem Hintergrund der im Vorfeld zerstochenen Autoreifen und Angriffen auf eine Journalistin bei der Veranstaltung: Weshalb waren keine Einsatzkräfte der Polizei vor Ort?**

Während der Veranstaltung bzw. Versammlung waren Einsatzkräfte des Polizeireviers Harz vor Ort.

- 5. Inwieweit ist eine Nutzung für öffentliche Veranstaltungen wie die o. g. des „Haus Lindenquell“ (Wienrode, Lange Str. 6) derzeit (bau-)rechtlich überhaupt zulässig? Soweit die Nutzung für die o. g. Veranstaltung nicht zulässig war, wurde deswegen ein Verfahren eingeleitet und wenn ja, was für ein Verfahren und durch welche Behörde?**

Für das Objekt Wienrode, Lange Straße 6, wurde am 25. Juni 2020 eine Baugenehmigung für den Umbau bzw. die Umnutzung des Gebäudes in ein Vereinshaus und den Einbau einer Dachgaube erteilt. Im Baugenehmigungsverfahren wurde die Nutzung eindeutig geregelt. Das bedeutet konkret, dass das Vereinshaus hauptsächlich von den Mitgliedern des Lindenquell Vereins zum Zweck der Ausübung traditioneller handwerklicher Tätigkeiten ohne Maschineneinsatz, der Brauchtumpflege, Instrumentalmusik und Gesang in Zimmerlautstärke genutzt werden darf. Die Nutzung erfolgt tagsüber im Zeitraum von 8:00 Uhr bis 19:00 Uhr; ca. ein- bis zweimal im Jahr bis 22:00 Uhr. Eine Nutzung für gelegentliche öffentliche Veranstaltungen im Gebäude ist nicht Bestandteil der Genehmigung.

Eine widerrechtliche Benutzung des Gebäudes im Zusammenhang mit der Veranstaltung am 14. Dezember 2019 ist der zuständigen Bauordnungsbehörde bislang nicht bekannt geworden.

- 6. In welchem Verhältnis stehen der „Weda Elysia e. V.“, der „Weda Elysia Treuhand e. V.“, „Elysia Siedlungs e.V.“ und der „Lindenquell Verein“ zueinander? Inwiefern stehen hinter den Vereinen dieselben Personen und welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu deren Aktivitäten in völkischen Siedlungsprojekten und/oder der „Anastasia“-Szene vor?“**

Der Landesregierung sind die Vereine „Weda Elysia e. V.“ mit Sitz in Wienrode (Landkreis Harz), „Weda Elysia Treuhand Verein“ mit Sitz in Blankenburg und „Lindenquell e. V.“ mit Sitz in Blankenburg sowie personelle Überschneidungen zwischen diesen bekannt. Weitere Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen nicht vor.

- 7. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu den Aktivitäten der im o. g. Artikel aufgeführten Aruna und Maik S. vor, insbesondere mit Blick auf die in Frage 6 genannten Vereine sowie rechtsextreme Gruppierungen innerhalb und außerhalb von Sachsen-Anhalt? Wie bewertet die Landesregierung deren Einbindung in die rechtsextreme Szene?**

Die Mitteilung vorliegender Informationen ist der Landesregierung in dem für die Öffentlichkeit einsehbaren Teil der Beantwortung der Kleinen Anfrage aus Geheimhaltungsgründen nicht möglich. Zur Begründung wird auf die Vorbemerkung der Landesregierung zu dieser Kleinen Anfrage verwiesen.

Die vollständige Antwort der Landesregierung muss deshalb als Verschlussache „VS-VERTRAULICH“ eingestuft werden. Sie kann bei der Geheim-

schutzstelle des Landtages nach Maßgabe der Geheimschutzordnung des Landtages eingesehen werden.

- 8. Mit der o. g. Veranstaltung konnte die „Anastasia“-Szene eine Immobilie in Wienrode nutzen. Weshalb wurde die Immobilie in der Antwort der Landesregierung in der Drs. 7/4299 in Antwort auf Frage 2 nicht aufgeführt? Welche weiteren Immobilien/Grundstücke in Sachsen-Anhalt können durch die „Anastasia“-Szene und/oder von ihr beeinflusste Gruppierungen genutzt werden und/oder befinden sich in ihrem Eigentum und/oder Besitz?**

Soweit die Anfragestellerin Auskunft darüber begehrt, warum die Immobilie in der Antwort der Landesregierung in der Drucksache 7/4299 nicht aufgeführt wurde, liegen der Landesregierung Erkenntnisse, nach denen der Eigentümer der in Rede stehenden Immobilie der „Anastasia“-Szene zuzuordnen ist, nicht vor.

Weitere Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Landesregierung nicht vor.

- 9. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zu anderen Veranstaltungen von völkischen Siedlern und/oder der „Anastasia“-Szene und/oder von diesen beeinflussten Gruppierungen und/oder Reichsbürgern und /oder sonstigen rechtsextremen Gruppierungen im „Haus Lindenquell“ vor? Bitte aufschlüsseln nach Datum, Art der Veranstaltung und Name der Gruppierung.**

Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Landesregierung nicht vor.

- 10. Rechnet die Landesregierung den Verein „Weda Elysia e.V.“ der „Anastasia“-Szene zu? In der Drs. 7/4299 gibt die Landesregierung noch in Antwort auf Frage 1 an, ihr lägen keine Erkenntnisse zu Aktivitäten der „Anastasia“-Szene in Sachsen-Anhalt vor, führt den Verein jedoch in Frage 9 nach völkischen Siedlungsprojekten mit oder ohne Bezug zur „Anastasia“-Szene auf.**

Auf die Antwort auf die Frage 8 wird verwiesen.

- 11. Sind der Landesregierung Verbindungen zwischen der „Anastasia“-Szene bzw. dem „Weda Elysia e. V.“ und Steffen HUPKA bekannt und wenn ja, welche?**

Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Landesregierung nicht vor.

- 12. Sind der Landesregierung Verbindungen zwischen der „Anastasia“-Szene bzw. dem Weda Elysia e. V.“ und der Deutschen Gildenschaft (DG) bzw. Mitgliedern dieser Gruppierung bekannt und wenn ja, welche?**

Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen der Landesregierung nicht vor.

13. In welchem Stand befinden sich die Ermittlungsverfahren wegen der o. g. zerstochenen Autoreifen?

Es wurden sechs Ermittlungsverfahren eingeleitet, bei denen an zwei Tatorten in Blankenburg, OT Wienrode, fünf Geschädigte von Sachbeschädigungen an ihren Fahrzeugen betroffen waren. Alle Ermittlungsverfahren sind inzwischen abgeschlossen und gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt worden.